

## Hohe Inflation? Gut, dass es den Bundes-Lohn-TV gibt!

Mit dem Augustlohn greift die Inflationsklausel aus dem Bundes-Lohn-TV

Seit März 2022 steigt die Inflation stetig - so auch in den ersten fünf Monaten des Jahres 2023. Zum Glück gibt es einen Bundes-Lohn-Tarifvertrag für die Beschäftigten in der Geld- und Wert-Branche, der mit einer Inflationsklausel das in großen Teilen auffängt!

Doch was heißt das jetzt konkret?

Für die Mobile Dienstleistung in €/Std.:

Bundesland	bisher vorgesehen ab 01.08.23	Mit Inflationsklausel ab 01.08.23
Nordrhein-Westfalen	20,64	21,18
Niedersachsen	20,04	20,57
Baden-Württemberg	19,99	20,51
Bayern		
Bremen	19,71	20,23
Hamburg		
Hessen		
Rheinland-Pfalz	18,91	19,41
Saarland		
Schleswig-Holstein	18,07	18,54
Berlin		
Brandenburg	17,81	18,28 und ab dem 01.08.2024: 18,47
Meck.-Vorp.		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Thüringen		

Der Bundes-Lohn-Tarifvertrag vom 07.07.2022 enthält eine „Inflationsklausel“. Diese besagt, dass die ohnehin schon zum 01.08.2023 kommende Lohnerhöhung um so viel Prozent erhöht wird, wie die durchschnittliche Inflation der Monate Januar bis Mai 2023 die 5 %-Marke übersteigt.

Die durchschnittliche Inflation der Monate Januar bis Mai 2023 beträgt 7,62 %. Hiervon werden 5 %-Punkte abgezogen. Es verbleiben also 2,62 % als zusätzliche Erhöhung der Löhne zum 01.08.2023.

Für die Stationäre Dienstleistung in €/Std.:

Bundesland	Bisher vorgesehen ab 01.08.23	Mit Inflationsklausel ab 01.08.23
Bayern	17,55	18,01
Hessen		
Nordrhein-Westfalen	17,44	17,90
Baden-Württemberg		
Bremen		
Hamburg		
Niedersachsen	17,38	17,84
Rheinland-Pfalz	15,37	15,77
Saarland		
Schleswig-Holstein		
Berlin	15,13	15,53 und ab dem 01.08.2024: 15,73
Brandenburg		
Meck.-Vorp.		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Thüringen		